

von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauystem betr., unter Aufhebung der Ziffer 1 des § 1 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 6. August 1891 (Intelligenz-Blatt pro 1891 Seite 239) nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsschließung Nr. 10950 vom 27. Mai ds. Js., bezw. Nr. 12846 vom 21. ds. Mts., als vollziehbar erklärt worden sind.

## § 1.

Für die Ausführung von Gebäuden an den neu anzulegenden Straßen innerhalb des Baugebietes zwischen der Göggingerstraße, der Rosenau-Straße, dem Rosenauerge und der Burgfriedensgrenze gegen Göggingen, sowie an der Rosenaustraße wird das offene (Pavillon-) Bauystem angeordnet.

## § 2.

Bei Ausführungen in den vorbezeichneten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Gebäude dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 25 der Bauordnung hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe, außer dem Erdgeschoße nur zwei Stockwerke, im Falle des Einbaus von Dach- oder Mansarden-Wohnungen nur ein Stockwerk erhalten.
- 2) Die Frontlänge eines Hauses oder mehrerer zusammengebaute Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 36 Meter betragen.
- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 10 Meter erhalten.

In diesen Zwischenräumen, sowie innerhalb der Vorgärten, dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht, errichtet werden; dem Stadtmagistrate bleibt jedoch vorbehalten, die Errichtung offener Sommerhäuschen innerhalb der Vorgärten zu gestatten.

- 4) Hofräume dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 50 der Bau-Ordnung — nur in der Weise überbaut werden, daß die Rückgebäude außer dem Erdgeschoße nur ein Stockwerk oder eine Mansarde erhalten, und daß zwischen dem Vorder- und Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter frei bleibt.

Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende Rückgebäude (mit Ausnahme von Stallgebäuden) können schon in einer geringeren, nach den Umständen zu bemessenden, Entfernung von dem Vordergebäude errichtet werden.

Rückgebäude dürfen nicht über die seitliche Fluchtlinie der Vordergebäude vorspringen, soweit nicht im einzelnen Fall Ausnahmen vom Stadtmagistrate zugelassen werden.

- 5) Die Einfriedungen an den Straßen sowohl, als auch gegen etwa angrenzende Vorgärten müssen durchsichtig hergestellt werden und aus einem Eisengitter auf steinernem Sockel bestehen.

## Bekanntmachung vom 28. Juni 1894.

### Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bauystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und von § 1 der Allerhöchsten Verordnung d. d. 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bauystem betr., nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsschließung Nr. 12846 vom 21. Juni ds. Js. als vollziehbar erklärt worden sind.

## § 1.

Für die Errichtung von Gebäuden für das Baugebiet zwischen der Provinostraße, der Geißbergstraße, der Lechdammstraße, der Friedbergerstraße und der Remboldstraße, dann für die Remboldstraße und Schülestraße, sowie für die Nordseite der Friedbergerstraße wird das offene (Pavillon-) Bauystem angeordnet.

## § 2.

Bei Ausführungen in den obenerwähnten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Die Höhe der Gebäude darf 18 Meter nicht übersteigen.
- 2) Die Frontlänge eines Gebäudes oder mehrerer zusammengebaute Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 35 Meter betragen.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.

- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 6 Meter erhalten.

In diesen Zwischenräumen sowie innerhalb der Vorgärten dürfen nur Einfriedungen, nicht aber sonstige Bauwerke errichtet werden; dem Stadtmagistrat bleibt jedoch vorbehalten, die Errichtung offener Sommerhäuschen innerhalb der Vorgärten zu gestatten.